

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen BAW BfG

nachrichtlich

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen

Bundesrechnungshof

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

 TEL
 0228 300-4231

 FAX
 0228 300-1478

 BEARBEITET VON
 Uwe Fischer

 Referat EW 23

E-MAIL uwe.fischer@bmvbw.bund.de ref-ew23@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

## Qualitätssicherung von Vergussarbeiten bei Böschungs- und Sohlensicherungen an Bundeswasserstraßen

Erlass BW 21/14.70.02-3/44 VA 90 vom 05. März 1990 (MAV) Erlass BW 21/70.13.00-01/30 VA 91 vom 02.Juli 1991 (RPV)

Erlass EW 23/70.15.00-01/30 VA 91 Voiii 02.3uii 1991 (Ki V)
Erlass EW 23/70.15.03-12/33 VA 00 vom 3. April 2000 (ZTV-W LB 210)

AZ EW 23/14.70.02-3/41 BAW 05

DATUM Bonn, 21.12.2005

Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) hat im BAW-Brief Nr. 2/2005 die Anforderungen an Herstellung und Qualitätssicherung bei Teil- und Vollverguss von Böschungs- und Sohlensicherungen an Bundeswasserstraßen zusammengestellt. Ich bitte, diese Hinweise bei der Planung und Ausführung entsprechender Vergussarbeiten bzw. bei der Überwachung der Bauausführenden Firmen neben den mit Bezugserlassen eingeführten Regelwerken zu beachten.

Der BAW-Brief Nr. 2/2005 steht in digitaler Form im WSV-Intranet unter http://intranet.wsv.bvbw.bund.de/fachinformationen/publikationen/baw\_briefe/index.html als PDF-Datei zum Download zur Verfügung.

Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen bitte ich weiterhin ab sofort bei der Ausschrei-



SEITE 2 VON 2 bung von Vergussarbeiten folgende Regelungen zu beachten :

• Die Durchführung von Grundprüfungen nach ZTV-W LB 210, Abschnitt 4.2, die das vor-

gesehene Einbauverfahren einschließen, erfolgt durch die BAW. Das entsprechende Prüf-

zeugnis der BAW ist vom Auftragnehmer bereits bei der Angebotsabgabe vorzulegen.

• Sowohl bei der Bewertung der Anwendbarkeit der in der Grundprüfung geprüften Stoffe

und Einbauverfahren auf das konkrete Bauvorhaben als auch bei der Bewertung der Eig-

nungsprüfung nach ZTV-W LB 210, Abschnitt 4.3, ist die BAW begleitend einzubinden.

Bei der Fortschreibung der ZTV-W LB 210 und des MAV werden diese Festlegungen be-

rücksichtigt.

Dieser Erlass wird in die Erlasssammlung VV-WSV 2104 (WSV-Intranet) unter Abschnitt 3.2

(http://intranet.wsv.bvbw.bund.de/fachinformationen/regelwerke/bauwesen/ref\_ew\_23/2104-32.html)

aufgenommen.

Im Auftrag

Uwe Fischer

Anlage: - Druckfassung BAW-Brief Nr. 2/2005 (nur für nachrichtliche Empfänger)